

BVR · Schellingstraße 4 · 10785 Berlin

Bundesministeriums des Innern

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unsere Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:
19. August 2026

**Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken · BVR**

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Internet: www.bvr.de

Seite 1/2

Hamburger Initiative zur Reform der Datenschutzaufsicht

sehr geehrte Damen und Herren,

die Freie und Hansestadt Hamburg hat am 9. Juni 2026 einen Gesetzesantrag zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in den Bundesrat eingebracht ([Drucksache – 356/26](#)). Insbesondere wird dort eine Bündelung von Zuständigkeiten der Datenschutzaufsicht in bestimmten Fällen bei einer der zuständigen Landesaufsichtsbehörden angestrebt. Am 10. Juli 2026 hat der Bundesrat beschlossen, dies als Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) beurteilt das oben genannte Vorhaben als Spitzenverband der genossenschaftlichen FinanzGruppe (GFG) zwar als Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl sehen wir hier Anpassungsbedarf, da eine Option zur Bündelung von Zuständigkeiten in dem Antrag nur für verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, mithin klassische Unternehmensgruppen, vorgesehen ist.

Eine vergleichbare, wenn nicht sogar drängendere Konstellation liegt aber bei den Mitgliedsinstituten des BVR vor. Bei diesen handelt es sich nicht um verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, sondern um eine kreditwirtschaftliche Verbundgruppe (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 13 ZAG, § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 2. Hs. KWG). Unsere rund 650 rechtlich selbstständigen Mitgliedsinstitute sind in ganz Deutschland tätig, greifen aber auf zentrale Dienstleister wie z.B. die DZ BANK AG, Union Investment oder die R+V

sowie auf einheitliche IT-Prozesse und Produkte zurück und sind dabei über das Institutssicherungssystem verbunden. Diese dezentrale Struktur ist sehr stark von der mitunter uneinheitlichen Rechtsanwendung und -auslegung durch die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder betroffen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Bündelung von Zuständigkeiten im Bereich der Datenschutzaufsicht zwecks einheitlicher Anwendung und Auslegung der Datenschutzgrundverordnung auch für den vorstehend skizzierten Fall der Verbundgruppe als notwendig an. Dies ließe sich am einfachsten mit einer gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung erreichen. Im Falle einer, wie im vorliegenden Antrag angedachten, Option müsste eine Anzeige aus Praktikabilitätsgründen aber zumindest durch den Spitzenverband, mithin den BVR, abgegeben werden können.

Für ein vertiefendes Gespräch zu der Thematik stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bundesverband der Deutschen

Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR